

# Satzung von DIE LINKE. Rhein-Kreis Neuss

## 1. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei **DIE LINKE. Kreisverband Rhein-Kreis Neuss** (Kurzbezeichnung: **DIE LINKE. Rhein-Kreis Neuss**) ist Kreisverband der Partei **DIE LINKE**.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in der Stadt Neuss. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Kreises Rhein-Kreis Neuss.

## 2. Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

## 3. Kreisparteitag

### 3.1 Aufgaben des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes Rhein-Kreis Neuss und findet in der Regel als Kreismitgliederversammlung in Präsenz oder, solange gesetzlich möglich, digital statt.
- (2) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
  - a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Kreisverbandes Rhein-Kreis Neuss,
  - b) die Satzung, die Finanzordnung und die Wahlordnung des Kreisverbandes,
  - c) das Wahlprogramm auf Kreisebene zu den Kommunalwahlen,
  - d) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans,
  - e) die Kenntnisnahme über den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Kreisfinanzrevisionskommission,
  - f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
  - g) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für Gremien der Landespartei und ggf. der Bundespartei,
  - h) die Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern und Delegierten des Kreisverbandes,
  - i) die Bildung und Zusammenlegung von Ortsverbänden,
  - j) die Auflösung von Ortsverbänden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit des Kreisparteitages nach Anhörung oder schriftlicher Stellungnahme der betroffenen Ortsverbandsprecher:innen.
  - k) Ausgaben innerhalb des Kreisverbandes, die eine Höhe von 200€ übersteigen. Der Beschluss benötigt eine absolute Mehrheit des Kreisparteitages.
  - l) die Beschlussfassung über Anträge des Kreisverbandes an den Bundes- und Landesparteitag.
  - m) die Beschlussfassung über Anträge die an ihn gestellt wurden.
- (3) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Fraktion, Gruppe oder der Mandatsträger:innen im Kreistag, der Fraktion, Gruppe oder Mandatsträger:innen im Landschaftsverband, zur Arbeit der Vertreter:innen in

Aufsichtsräten und Mitgliedern in den kommunalen bzw. stadt- oder kreisnahen Gesellschaften, Verbänden und Zweckverbänden.

- (4) Der Kreisparteitag entscheidet nach Anhörung der Mandatsträger:innen über die Unterstützung von Koalitionen und Bündnissen im Kreistag.
- (5) Der Kreisparteitag wählt:
  - a) den Kreisvorstand,
  - b) die Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission,
  - c) die Delegierten für Gremien auf Bundes- und Landesebene.

### **3.2 Zusammensetzung des Kreisparteitages**

Der Kreisparteitag wird grundsätzlich als Mitgliederversammlung durchgeführt.

### **3.3 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitages**

- (1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal im Quartal statt.
- (2) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sobald 10 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind, entsprechend gilt dies für die Ortsverbände, jedoch müssen dort min. 3 Mitglieder anwesend sein.
- (3) Das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht auf dem Kreisparteitag ist von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags abhängig, solange das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Grundlage ist die Liste der säumigen Mitglieder des Landesverbandes, die bei Einladung nicht älter als eine Woche ist.
- (4) Ein ordentlicher Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Nachricht (per Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder des Kreisverbandes einberufen. Grundlage ist die Mitgliederliste des Landesverbandes, die bei Einladung nicht älter als eine Woche ist.
- (5) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (6) Ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies unter Angaben von Gründen formlos durch 10 Prozent der Mitglieder beantragt wird. Der Kreisvorstand muss alle Mitglieder der Kreispartei unverzüglich über einen satzungskonform gestellten Antrag informieren (per Brief oder E-Mail).
- (7) Anträge an den Kreisparteitag müssen bis spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich eingereicht werden. Alle eingegangenen Anträge sind 5 Tage vor dem Kreisparteitag den Mitgliedern durch den Kreisvorstand schriftlich (per Brief oder Mail) zuzustellen.  
Leitanträge und satzungsändernde Anträge müssen spätestens 10 Tage vor dem Kreisparteitag schriftlich vorliegen. Alle eingegangenen Leit- und satzungsändernde Anträge sind 7 Tage vor dem Kreisparteitag den Mitgliedern durch den Kreisvorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) zuzustellen.

Dringlichkeits- und Initiativanträge können auch jederzeit auf dem Kreisparteitag eingebracht werden und müssen von min. 5 anwesenden Mitgliedern unterstützt werden. Diese Anträge benötigen in dem Fall der initiativen Einbringung zum Beschluss eine 2/3 Mehrheit des Kreisparteitages. Ausgenommen sind Leit- und satzungsändernde Initiativanträge. Initiativ eingebrachte Leit- und satzungsändernde Anträge müssen auf dem nächsten Kreisparteitag behandelt werden, wenn dem die absolute Mehrheit des Kreisparteitages zustimmt.

- (8)** Anträge, welche von Ortsverbänden, kreisverbandsweiten Zusammenschlüssen, Organen des Kreisverbandes, Kommissionen des Kreisverbandes, Kommissionen des Kreisparteitages oder mindestens von 10 Prozent der Mitgliedschaft gestellt werden, sind durch den Kreisparteitag zu behandeln.
- (9)** Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange der Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.
- (10)** Über den Ablauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift (Wahl- und Beschlussprotokoll) zu fertigen. Die Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen allen Mitgliedern der Kreispartei schriftlich (per Brief oder E-Mail) zugänglich zu machen und auf dem kommenden Kreisparteitag zu beschließen. Sie wird in den internen Bereich der Internetseite der Kreispartei eingestellt. Sie wird archiviert und von: vom der: dem Verfasser:in und einer: einem der Sprecher:innen unterzeichnet. Die Niederschrift muss auf dem nächstmöglichen Kreisparteitag beschlossen werden, ansonsten sind die auf der betreffenden Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit sie umkehrbar oder noch nicht umgesetzt sind, aufgehoben.

## **4. Kreisvorstand**

### **4.1 Aufgaben des Kreisvorstandes**

- (1)** Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes.
- (2)** Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
  - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel, vorbehaltlich des Vetorechts der: des Kreisschatzmeister:in, zu dessen Überstimmung eine 2/3 Mehrheit im Kreisparteitag erforderlich ist.
  - b) die Abgabe von Stellungnahmen und Pressemitteilungen des Kreisverbandes zu aktuellen politischen Fragen,
  - c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung von deren Beschlüssen,
  - d) die Beschlussfassung über die durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
  - e) die Unterstützung der Ortsverbände, der Kreisarbeitskreise und Kreisarbeitsgruppen der Partei,
  - f) die Vorbereitung von Wahlen.

## **4.2 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus einer auf dem Kreiswahlparteitag beschlossenen Zahl an Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstand, und einer:m Jugendvertreter:in, die:der das 35 Lebensjahr noch nicht abgeschlossen hat.

Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) Der Kreissprecherin und der:dem weiteren gleichgestellten Kreissprecher:in,
- b) Der:dem Kreisschatzmeister:in.

Die genaue Zusammensetzung des Kreisvorstandes bestimmt der Kreisparteitag.

- (2) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem der ersten beiden ordentlichen Kreisparteitagen im darauffolgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen findet eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Kreisparteitages statt. Der Beschluss über Neuwahlen des Kreisvorstandes benötigt eine absolute Mehrheit.
- (3) Dem Kreisvorstand gehören die Ortsverbandssprecher:innen, sowie die Mitglieder aus den Reihen des Kreisverbandes im Bundes- und Landesvorstand mit beratender Stimme an. Sie sind gegenüber den Organen des Kreisverbandes berichtspflichtig.

## **4.3 Arbeitsweise des Kreisvorstandes**

- (1) Soweit durch diese Satzung, die Satzungen der höheren Gliederungen und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese zeitnah parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind alle Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von zwei Woche schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu benachrichtigen. Sollte dies nicht geschehen sind die auf der betreffenden Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit sie umkehrbar oder noch nicht umgesetzt sind, aufgehoben.
- (4) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (5) Wenn über die Hälfte der gewählten Kreisvorstandsmitglieder von ihrem Amt zurücktreten, sind auf dem nächsten Kreisparteitag Neuwahlen des gesamten Kreisvorstandes anzusetzen.
- (6) Der Kreisvorstand tagt i.d.R. einmal im Monat. Seine ordentlichen und beratenden Mitglieder sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) 7 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (7) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Das Protokoll muss auf der nächsten Vorstandssitzung beschlossen werden. Geschieht dies nicht sind die auf

der betreffenden Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit sie umkehrbar oder noch nicht umgesetzt sind, aufgehoben. Das Protokoll wird im internen Bereich der Internetseite der Kreispartei eingestellt.

#### **4.4 Der Geschäftsführende Vorstand**

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der Kreissprecherin, der:dem weiteren gleichgestellten Kreissprecher:in und der:dem Kreisschatzmeister:in. Über Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Der Geschäftsführende Vorstand führt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und Organisation des Kreisverbandes. Er ist dem Kreisparteitag Rechenschaft schuldig und an seine Beschlüsse gebunden. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, anstelle des Kreisvorstandes zu handeln, wenn die Dringlichkeit der zu erledigenden Aufgaben dies erfordert.

#### **5. Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes**

- (1)** Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes-, Landes- und Kreisfinanzordnung verwaltet.
- (2)** Bei Ausgaben, die eine Höhe von 200€ übersteigen, bedarf es einen Beschluss des Kreisparteitages mit absoluter Mehrheit.
- (3)** bei Finanzanträgen einzelner Ortsverbände die in der Summe 200€ übersteigen, muss die:der Kreisschatzmeister:in, unter Wahrung der Rechte Dritter, die Ortssprecher:innen der übrigen Ortsverbände über seinen Entschluss unverzüglich unterrichten.
- (4)** Sollte eine Dringlichkeit vorliegen, ist der Geschäftsführende Kreisvorstand allein handlungsberechtigt.

#### **6. Finanzplanung und Rechenschaftslegung**

Der Kreisvorstand, verantwortlich vertreten durch den Kreisschatzmeister, ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes nach den Festlegungen der Bundes-, Landes- und Kreisfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

#### **7. Finanzrevision**

- (1)** Durch den Kreisparteitag wird eine Kreisfinanzrevisionskommission gewählt. Ihre Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.
- (2)** Mitglieder von Vorständen, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen, sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßig Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission sein.
- (3)** Die Kreisfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes, der Geschäftsstelle und des gesamten Kreisverbandes Rhein-Kreis Neuss, sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

- (4) Die Kreisfinanzrevisionskommission prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil des Kreisvorstandsberichtes an den Kreisparteitag.
- (5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Kreisfinanzrevisionskommission regeln die Bundes-, Landes- und Kreisfinanzordnung.

## **8. Untergliederung des Kreisverbandes in Ortsverbände**

- (1) Sollte ein Ortsverband nicht mehr handlungsfähig sein, so kann der Kreisvorstand eine Mitgliederversammlung des entsprechenden Ortsverbandes einberufen, um die Handlungsfähigkeit des Ortsverbandes wieder herzustellen. Die Handlungsunfähigkeit muss durch absolute Mehrheit des Kreisparteitages festgestellt werden.
- (2) Wenn Ortsverbände oder ihre Organe in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit des Kreisparteitages. Falls nötig muss der Beschluss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft, des/der von diesem Beschluss betroffenen Mitgliedes/Mitglieder, bleibt davon unberührt.
- (3) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 2 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Ortsverbandes ausgesetzt und geht kommissarisch auf den Kreisvorstand über. Sollten Mitglieder des Kreisvorstandes von der Aussetzung betroffen sein, sind sie bei Beschlussfassungen des Kreisvorstandes zu dem betroffenen Ortsverband befangen und können in der Sache nur beratend tätig sein.

## **9. Dringlichkeit**

Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn eine Beschlussfassung innerhalb der eigentlich geregelten Fristen nicht möglich ist und eine Nichtbeschließung zu einem eindeutigen Nachteil für den Kreisverband führen würde. Die Dringlichkeit muss auf der nächstmöglichen Sitzung begründet und bestätigt werden.

## **10. Abwahantrag**

Ein Abwahantrag gegen Kreisvorstandsmitglieder oder Delegierte kann jederzeit gestellt werden. Er muss schriftlich und begründet vorgelegt und von mindestens 10 Prozent der Kreismitglieder unterstützt werden. Ein Abwahantrag ist in der schriftlichen Einladung zur Kreismitgliederversammlung anzukündigen. Eine Abwahl eines Kreisvorstandsmitgliedes muss mit 2/3 Mehrheit des Kreisparteitages beschlossen werden. Entsprechend gilt dies für Ortsverbandssprecher:innen. Delegierte können mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Liegt ein Abwahantrag vor, muss innerhalb von 6 Wochen eine Kreismitgliederversammlung stattfinden.

## **11. Schlussbestimmung**

- (1) Sollten einzelne Teile durch geltende Bestimmungen der Partei DIE LINKE oder geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland unwirksam werden, gelten

die Bestimmungen des nächst höheren Gebietsverbandes der Partei DIE LINKE. Diese Kreissatzung wurde am XX.07.2021 auf dem Kreisparteitag des Kreisverbandes Rhein-Kreis Neuss beschlossen.

Dies Satzung tritt am XX.07.2021 in Kraft.

- (2)** Änderungen an dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden.